



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglich-
keit (UVP-Gesetz)

Wien, am 2. Oktober 1985
Schneider/Ha
Klappe 2237
500-694/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	61-GE/985
Datum:	9. OKT. 1985
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>Keuz</i>

Dr. Kovac

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. Juli 1985, Zahl IV-52.190/97-2/85, vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) gestattet sich der Österreichische Städtebund 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglich-
keit (UVP-Gesetz)

Wien, am 2. Oktober 1985
Schneider/Ha
Klappe 2237
500-694/85

Zur Zahl: IV-52.190/97-2/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 12. Juli 1985 übermittelten gegenständ-
lichen Gesetzentwurf beeindruckt sich der Österreichische Städtebund
wie folgt Stellung zu nehmen:

Vom Standpunkt des Umweltschutzes ist die UVP als ein Instrument
des in der Umweltpolitik allgemein anerkannten Vorsorgeprinzipes
zu begrüßen. Damit können rechtzeitig drohende Umweltbelastungen
erkannt und Maßnahmen zur Verhütung oder Verminderung der zu er-
wartenden Umweltbelastungen vorbereitet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Anwendungsbereich des
Entwurfes zu weit gefaßt und aufgrund der unpräzisen Formulierung
der einzelnen Bereiche zu umfangreich erscheint, zumal lediglich
bedeutsame Großbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
unterzogen werden sollen.

Es wäre daher die Festlegung einer Größenordnung der betroffenen
Anlagen unbedingt erforderlich. Dies gilt insbesondere für die

angeführten Anlagen zur Abfallbeseitigung und Altölverwertung, weil es sich hiebei zumeist um kleinere Betriebe handelt.

Jedenfalls müßten alle Erdgasleitungen kommunaler Gasversorgungsunternehmen, die auf öffentlichem Gut unterirdisch verlegt werden, sowie erdverlegte Wasserleitungen und Abwasserkanäle kommunaler Ver- und Entsorgungsunternehmen von der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden, zumal die große Anzahl dieser Leitungsverlegungen, die keinerlei Umweltbeeinflussungen mit sich bringen, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Darüberhinaus erscheint das Anführen des Baues von Bundesstraßen entbehrlich, deren Trassenfestlegung ohnedies im Bundesstraßengesetz 1971 einer ausführlichen Regelung zugeführt ist.

Es sollte jedoch erwogen werden, den Anwendungsbereich über die vorgeschlagenen Bereiche hinaus auf folgende auszudehnen:

- 1.) Gesetzesentwürfe und Normen
- 2.) Errichtung von neuen bzw. den Ausbau von bestehenden Eisenbahnanlagen
- 3.) Errichtung von mechanischen Aufstiegshilfen (Seilbahnen)
- 4.) Errichtung von Skipisten und alle Maßnahmen, die ähnliche großflächige Bodenverwunden zur Folge haben,
- 5.) überregionale Starkstrom-Freileitungen und -Kabel,
- 6.) land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen, die größere Eingriffe in die Landschaft erfordern, wie z. B. Kommissierungen und Meliorationen, Forst- und Güterwegebau, künstliche Bewässerungen, Trockenlegungen, etc.
- 7.) Militärische Anlagen.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Begriff "Verein" ist zu allgemein gefaßt, da zum Beispiel theoretisch ein Vorarlberger Umweltschutzverein in niederösterreichischen Angelegenheiten mitreden könnte. Außerdem wäre zu überlegen, Vereinen erst ab einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, d. h. entsprechend ihrer Bedeutung, ein Mitspracherecht einzuräumen.

Um eine Verschleppung des Verfahrens durch Vereine zu verhindern, wäre die Festsetzung einer Frist für deren Anhörung zweckmäßig.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sollten nicht nur den angeführten Verwaltungsbehörden, sondern auch den Gemeinden übermittelt werden, vor allem dann, wenn die Gemeinden von derartigen Vorhaben berührt werden.

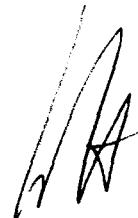
Zu § 8 Abs. 3:

Für die Verlautbarung der Sachverständigenliste im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und für die wiederkehrenden Ergänzungen wäre eine Fristsetzung vorteilhaft (z. B. im Jänner jeden Jahres). Damit wären diese Listen für nicht ständig damit Befaßten leichter auffindbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)
Präsident